



Schweizerischer Anwaltsverband  
Fédération Suisse des Avocats  
Federazione Svizzera degli Avvocati  
Swiss Bar Association

Per E-Mail an:  
[spk.cip@parl.admin.ch](mailto:spk.cip@parl.admin.ch)  
Staatspolitische Kommission des  
Nationalrats  
3003 Bern

RR/Im

312

Bern, den 4. Juni 2020

**17.423 n Pa.IV. Mitwirkungspflicht im Asylverfahren. Überprüfungsmöglichkeit bei Mobiltelefonen – Stellungnahme des Schweizerischen Anwaltsverbands**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident

Sehr geehrte Damen und Herren Kommissionsmitglieder

Der Schweizerische Anwaltsverband (SAV) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme im eingangs erwähnten Vernehmlassungsverfahren.

Der SAV vertritt die Anliegen der Anwältinnen und Anwälte in der Schweiz. Als Rechtsvertreter leisten Anwältinnen und Anwälte einen wichtigen Beitrag zum Funktionieren des Asylverfahrens unter Wahrung der Verfahrensrechte der asylsuchenden Personen.

Die Auswertung von Daten aus Mobiltelefonen, Tablets oder anderen elektronischen Datenträgern kann ein geeignetes und erforderliches Mittel zur Überprüfung der Identität der asylsuchenden Person sein. Die Durchsuchung der Datenträger wird indes regelmässig auch Informationen zutage fördern, welche die Privat- oder Intimsphäre der asylsuchenden Person oder anderer Personen betreffen. Im Sinne des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit gilt es, die Durchsuchung der Datenträger und Auswertung der darauf gespeicherten Informationen möglichst schonend zu gestalten, sodass der Eingriff in die **Persönlichkeitsrechte** möglichst gering bleibt. Zusätzlich ist sicherzustellen, dass Informationen, die aus dem Verkehr der Anwältin oder des Anwalts mit der asylsuchenden Person stammen und dem **Anwaltsgeheimnis** unterliegen, unberücksichtigt bleiben.

**Der SAV begrüsst das auf Seite 8 des erläuternden Berichts zum Vorentwurf (Art. 8a Abs. 4) skizzierte Triage-Verfahren, empfiehlt aber, dieses zumindest in den Grundzügen im Gesetz festzulegen und die Verordnungskompetenz des Bundesrats in diesem Zusammenhang nicht auf die Regelung der Auswertung von (nur) Personendaten (Art. 8a Abs. 5) zu beschränken.**

Nur so wird die auf Seite 8 des erläutern Berichts skizzierte **Triage** zur verbindlichen Vorgabe für den Verordnungsgeber: Die Auswertung Daten aus elektronischen Datenträgern soll stets mit einer automatischen, softwaregestützten Suche beginnen und irrelevante oder vom Anwaltsgeheimnis erfassten Informationen sollen bereits auf diesem Weg aus dem durchsuchten Datensatz **ausgesondert** werden. Für die anschliessende manuelle Eingrenzung auf für die Identitätsaufklärung relevante Informationen sollte das SEM im Sinne der Verfahrensfairness und zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte der asylsuchenden Person Mitarbeiter einsetzen, die nicht Teil des Case-Teams für den relevanten Asylantrag sind. **Der Rechtsvertreterin oder dem Rechtsvertreter soll die Möglichkeit offen stehen, als Begleitung oder in Vertretung der asylsuchenden Person an der Triage mitzuwirken.**

Entsprechend schlägt der SAV vor, **Art. 8a E-AsylG wie folgt zu ergänzen** (vgl. die unterstrichenen Teile).

- (4) Die Auswertung erfolgt grundsätzlich während der Vorbereitungsphase (Art. 26) durch Mitarbeitende des SEM in Anwesenheit der asylsuchenden Person, ausser diese verzichtet auf die Anwesenheit bei der Auswertung oder weigert sich, bei der Auswertung anwesend zu sein. Die asylsuchende Person ist berechtigt, sich von ihrer Rechtsvertreterin oder ihrem Rechtsvertreter begleiten oder vertreten zu lassen. Die Auswertung wird in einem Protokoll festgehalten. Sie erfolgt auf der Grundlage der nach Absatz 3 zwischengespeicherten Daten und falls nötig anhand der Prüfung des elektronischen Datenträgers. Die Prüfung von elektronischen Datenträgern oder Auswertung der zwischengespeicherten Daten beginnt mit der Eingrenzung der Informationen auf für die Identitätsprüfung notwendige Informationen. Sie erfolgt zunächst automatisiert unter Verwendung von Informatikmitteln (Software) des SEM und anschliessend manuell. Vom Anwaltsgeheimnis erfasste oder für die Identitätsprüfung irrelevante Informationen sind auszusondern und vom zwischengespeicherten Datensatz zu löschen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Durchsuchung des elektronischen Datenträgers und der Auswertung der gemäss Absatz 3 zwischengespeicherten Daten.

Wir danken Ihnen für die Prüfung unseres Vorschlags. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen für den SAV

SAV Präsident

Albert Nussbaumer



SAV Generalsekretär

René Rall

